



# KRANK IM URLAUB?

## WAS IN DIESEM FALL ARBEITSRECHTLICH ZU BEACHTEN IST.

Wenn man während eines mit dem Arbeitgeber vereinbarten Urlaubs krank wird, verliert man die Urlaubstage unter bestimmten Voraussetzungen nicht.

### **URLAUB WIRD IM KRANKHEITSFALL UNTERBROCHEN, WENN ...**

- ... die Erkrankung länger als 3 Kalendertage dauert.
- ... die Krankheit nicht mit Vorsatz oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- ... man dem Arbeitgeber die Erkrankung spätestens nach 3 Tagen mitteilt.
- ... eine Krankenstandsbestätigung bei Wiederantritt der Arbeit vorgelegt wird.

### **ERKRANKUNG VERLÄNGERT URLAUB NICHT!**

Die Unterbrechung aufgrund einer Erkrankung verlängert den Urlaub nicht. Sobald der mit dem Arbeitgeber vereinbarte Urlaub zu Ende ist oder man wieder gesund ist, muss man unverzüglich wieder zur Arbeit gehen. Wenn die Erkrankung länger als 3 Kalendertage dauert, werden die Tage an denen man krank war, zum noch bestehenden Urlaubsguthaben dazugerechnet.

### **ARBEITGEBER UMGEHEND INFORMIEREN!**

Krank im Ausland? Streik am Flughafen? Wenn man es nicht pünktlich zurück in die Arbeit schafft, unbedingt dem Arbeitgeber Bescheid geben, damit man nicht unentschuldigt fehlt. Am Besten nachweisbar, zum Beispiel per E-Mail.

### **ZEIT AUSGLEICH.**

Wenn man während des Zeitausgleichs krank wird, dann hat man in der Regel das geltend gemachte Zeitguthaben verwirkt. Anders als beim Urlaub, ist hier vieles nicht geregelt.

### **URLAUBSRECHT**

Die ÖAAB-Servicebroschüre „Urlaubsrecht“ mit weiteren praktischen Informationen rund um das Thema Urlaub kann kostenlos bestellt werden: Telefon: 0732 66 28 51, Online: [service.ooevp.at](http://service.ooevp.at), Mail [oeaab@ooe-oeaab.at](mailto:oeaab@ooe-oeaab.at).

### **E-CARD NICHT VERGESSEN!**

Die E-Card gilt nicht nur in Österreich, sie ist auch die für unbürokratische Behandlungen im EU-/EWR-Ausland notwendige Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK). Es empfiehlt sich, sich trotzdem vorher zu erkundigen, welche Ärzte oder Krankenhäuser die EKVK akzeptieren. Außerhalb der EU-Länder muss man die Behandlungskosten vorab selbst bezahlen und erhält gegen Vorlage der ärztlichen Honorarnote von der Krankenkasse einen teilweisen Kostenersatz nach den in Österreich gültigen Vertragstarifen.

